



Benutzungsordnung für das Archiv und die Bibliothek der DBGG

I. Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung des Archivs und der Bibliothek der DBGG ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist ein berechtigtes, insbesondere genealogisches und/oder wissenschaftliches Interesse anzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der DBGG.
2. Die Antragsteller verpflichten sich schriftlich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus den Archivalien Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen die DBGG von der Haftung freizustellen.
3. Die Zulassung zur Benutzung kann versagt werden, falls es Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Verträge mit früheren Besitzern oder der Erhaltungs- und Ordnungszustand der Archivalien erfordern.

II. Benutzung

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten der DBGG ist nur in Anwesenheit eines Bibliotheksmitarbeiters oder eines Vorstandsmitgliedes erlaubt.
2. Die Bücher und Archivalien – im Original oder in Kopie – dürfen nur im Leseraum der DBGG eingesehen werden. Über die Art der Benutzung entscheidet die DBGG.
3. Die für die Einsicht zur Verfügung gestellten Archivalien sind schonend zu behandeln und in der Ordnung zu belassen, in der sie die Benutzer vorgefunden haben.
4. Die Nutzung der Archivalien und der Bibliothek ist außerhalb des Genealogentags für Nichtmitglieder gebührenpflichtig.

III. Anfertigung von Kopien sowie Scannen von Schriftstücken

1. Kopien dürfen grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der DBGG angefertigt werden.
2. Die Nutzung des Kopiergerätes, das Abfotografieren oder Scannen von Schriftstücken ist gebührenpflichtig. Eine Liste der Gebühren liegt am Kopierer aus.

IV. Veröffentlichung

1. Bei der Veröffentlichung von Texten – ganz oder auszugsweise – muss mit Angabe der Signatur vermerkt werden, dass die entsprechenden Archivalien aus der DBGG stammen.
2. Die DBGG übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung des Copyrights oder urheberrechtliche Zustimmungserfordernisse. Um diese Rechte haben sich die Benutzer bei dem Inhaber der Rechte selbst zu bemühen.
3. Die Benutzer verpflichten sich, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar aller Veröffentlichungen an die DBGG abzugeben, für die Materialien aus dem Archiv verwertet wurden.